

# **Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Schlossschule Möckern“ e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Schlossschule Möckern e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Grundschule Schloss Möckern, Am Park 3, 39291 Möckern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Ziel ist es, die Projektarbeit an der Grundschule Schloss Möckern zu fördern und die Anschaffung von unterrichtsbegleitenden und freizeitfördernden Ausrüstungen, Materialien und Maßnahmen zu unterstützen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Antragsteller schriftlich mit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - bei natürlichen Personen durch Tod,
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - durch Austritt,
  - durch Streichung,
  - durch Ausschluss.

(4) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig, wenn dieser spätestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde.

(5) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

(7) Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben durch Austritt, Streichung oder Ausschluss unberührt.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Jahresbeitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Fälligkeit des Beitrags wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- drei Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(3) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich ein.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen (Satzung),
- den Vorstand zu wählen,
- die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
- zwei Kassenprüfer zu wählen und den Prüfbericht entgegenzunehmen,
- den Vorstand zu entlasten,
- die Höhe des Mitgliedsbeitrags festzulegen und deren Fälligkeit,
- den Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr zu genehmigen,
- den Verein aufzulösen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie muss außerdem durch den Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(6) Die Wahl des Vorstands erfolgt offen und im Block. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann sie auch geheim erfolgen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter, der dem Vorstand angehört, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten: den Ort und die Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

## **§ 8 Die Kassenprüfer**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer haben
  - die Jahresrechnung des Vorstands zu prüfen,
  - der Mitgliederversammlung den Prüfbericht mitzuteilen
- (2) Der Prüfbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand entlastet werden soll, spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

## **§ 9 Vereinsvermögen**

- (1) Der Verein finanziert sich durch
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Spenden,
  - Einnahmen durch Veranstaltungen,
  - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln.
- (2) Bei Auflösung des Vereins (auf Beschluss der Mitgliederversammlung) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Grundschule, mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus vermalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung ist am 31.05 1999 erstellt.
- (2) Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Parchau, den 31.05.1999, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.11.2006